

## Finance & Accounting Forum Aktuelles für Führungskräfte

Themenheft Änderungen im HGB



### Inhalt

- 2 Editorial
- 3 Änderung der 4. und der 7. EU-Richtlinie: Kommt eine neue HGB-Reform?
- 5 Country-by-Country Reporting – Was ändert sich durch den neuen Richtlinienentwurf?
- 7 Verbindlichkeitsrückstellungen – Mehr Klarheit bei der Bewertung durch IDW ERS HFA 34
- 9 Freiverkehr im Wandel
- 11 § 256a HGB – Ein verwirrender (Währungs-)Kurs
- 12 Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft – Ein schwieriges Feld
- 14 Weiterentwicklung der Leasingbilanzierung nach IFRS – Die „Deloitte Lease Accelerator Solution“
- 16 Veranstaltungen/Publicationen

# Editorial



**Prof. Dr. Frank Beine**  
Tel: +49 (0)511 3023 202  
fbeine@deloitte.de

„Think global, act local“ ist nicht nur eine Empfehlung an multinationale Unternehmen. Die einprägsame Formel scheint auch Grundsatz der nationalen und europäischen Legislative zu werden. Nachdem das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz internationale Rechnungslegung in deutsches Gesellschaftsrecht transformierte, zieht nun der europäische Richtliniengeber nach. Durch Änderung der 4. und der 7. EU-Richtlinie wird er das HGB einer neuerlichen Anpassung unterziehen. Diesmal beschränken wir uns jedoch nicht auf internationale Rechnungslegungsnormen, sondern versuchen zugleich, die sozialen und gesellschaftspolitischen Verwerfungen der globalisierten Welt durch Rechenschaftslegung gegenüber ganz neuen Stakeholdern zu lösen. Mit teleologischer Auslegung nach Karl Larenz kommen wir jetzt nicht mehr weiter. Hier wirkt eher politischer Druck von Non-Governmental Organizations. Sage niemand mehr, Buchhaltung sei langweilig.

Eine persönliche Einschätzung der Detailänderungen in der 4. und der 7. EU-Richtlinie gewährt uns Olga Bultmann, Projektmanagerin beim DRSC. Sie berichtet über die Reduzierung der Mitgliedsstaatenwahlrechte, die Einführung eines allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatzes, Abschaffung von LIFO-Methode und außerordentlichem Ergebnis, Änderungen in der Konsolidierungspflicht sowie die neue Berichtspflicht über Zahlungen an staatliche Stellen. Nach gegenwärtiger Planung müssten die Mitgliedsstaaten die Änderungen bis zum 1. Juli 2014 in nationales Recht umsetzen.

Thomas Reitmayr widmet sich im Anschluss dem rechtspolitisch heikelsten Thema des Richtlinienentwurfs, der für bestimmte Unternehmen verpflichtenden Berichterstattung über projekt- und länderbezogene Zahlungen. Dieses „Country-by-Country Reporting“ soll Transparenz in Bezug auf länderspezifische Finanzdaten schaffen, die aus der Segmentberichterstattung nicht ersichtlich sind. Im Fokus stehen Unternehmen der Minerale gewinnenden und Holz einschlagenden Industrie. Aus der Offenlegung von Finanzergebnissen, Vermögen und Steuerzahlungen je Land erhoffen sich die Befürworter der neuen Regelung eine disziplinierende Wirkung auf das Verhalten in politisch instabilen Regionen oder Steueroasen. Skeptiker befürchten eine neue Erwartungslücke und empfehlen die Bekämpfung der Ursachen.

Dass eine Änderung von Gesetzen droht, bevor die letzte Änderung verstanden und verarbeitet wurde,

überrascht heute keinen Realisten mehr. Weitere Beiträge dieser Ausgabe des „FAF“ beschäftigen sich daher mit der Aufarbeitung des BilMoG. Sven Fuhrmann hat zusammen mit Norbert Herzig in einem jüngst erschienenen Handbuch bereits auf eine Reihe offener Fragen zur Bilanzierung latenter Steuern im Einzelabschluss hingewiesen. Im vorliegenden Beitrag greift er eine der wesentlichen ungeklärten Fragen auf, nämlich die Behandlung diverser Sachverhalte im Organkreis. Wenn es schlecht kommt, droht bei fehlerhafter Auslegung der „für die Organgesellschaft“ gebildeten passiven latenten Steuern eine Aberkennung der Organschaft mangels Abführung des ganzen Gewinns. Klärung tut not.

Ähnlich fremd mag manch einem noch die Pflicht zur Erfassung unrealisierter Währungsgewinne bei kurzer Restlaufzeit vorkommen. Norbert Roß berichtet über die Verwirrung aus einer Norm, die eben nicht die bisherige Praxis fortschreibt, sondern neue überraschende Fragen, insbesondere nach der verbleibenden Restlaufzeit, aufwirft.

Mehr Klarheit gibt es mittlerweile zur Frage der neuen Bewertungsmaßstäbe von Verbindlichkeitsrückstellungen. André Bedenbecker erläutert die Hinweise des IDW Standardentwurfs ERS HFA 34 zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags sowie zur Bestimmung von Restlaufzeiten und Abzinsungszinssatz. Besondere Berücksichtigung finden die Bewertung von Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen, die Abschätzung von Kosten- und Preistrends, der neue Begriff der „Verteilungsrückstellungen“ bei ratierlicher Ansammlung sowie kompensatorische Sachverhalte.

Damit wir nicht vergessen, wem die komplexe Finanzberichterstattung am Ende dient, berichten Daniel Döpfner und Michael Bsirske über Entwicklungen an der Frankfurter Wertpapierbörse. Mit der Abschaffung des First Quotation Board sowie der Verschärfung der Regelungen im Entry Standard sollen Qualität und Transparenz der gelisteten Unternehmen im Open Market nachhaltig verbessert werden. Für einige wird das den Rückzug bedeuten.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback. Nutzen Sie dazu unsere beiliegende Leserbefragung.

Ihr  
**Frank Beine**

# Änderung der 4. und der 7. EU-Richtlinie: Kommt eine neue HGB-Reform?

Mit dem primären Ziel, den Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine Unternehmen zu verringern<sup>1</sup>, hat die Europäische Kommission eine Reform des europarechtlichen Rahmens der Rechnungslegung auf den Weg gebracht.

Am 25. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der 4. und der 7. EU-Bilanzrichtlinie<sup>2</sup> (78/660/EWG und 83/349/EWG) vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, die beiden Bilanzrichtlinien durch eine konsolidierte neue Richtlinie zu ersetzen. Der nachfolgende Beitrag stellt die wesentlichen Inhalte des Richtlinienvorschlags dar.

## 1. Zielsetzungen

Die Hauptziele des Richtlinienvorschlags sind:

- Reduzierung der Kosten der Berichterstattung, vor allem für kleine Unternehmen
- Schaffung von mehr Klarheit und Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen
- Schutz wesentlicher Bedürfnisse der Bilanzadressaten
- Erhöhung der Transparenz hinsichtlich Zahlungen der Minerale gewinnenden Industrie und der Forstwirtschaft an staatliche Stellen

## 2. Wesentliche Änderungsvorschläge

Die wesentlichen Inhalte des Richtlinienvorschlags und deren Auswirkungen auf das HGB stellen sich wie folgt dar:

### „Think mall first“-Ansatz

Die Rechnungslegung kleiner Unternehmen soll dereguliert und vereinfacht werden. Für alle Unternehmen, und somit auch für kleine, sollen die gleichen Mindestanforderungen gelten. Darauf aufbauend sollen zusätzliche Anforderungen für mittelgroße und große Unternehmen definiert werden.

### Reduzierung der Mitgliedsstaatenwahlrechte

Um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse europäischer Unternehmen zu erhöhen, sollen zahlreiche Mitgliedsstaatenwahlrechte abgeschafft werden. Auf Ebene kleiner Unternehmen strebt die Kommission eine maximale Harmonisierung an. So sollten die Mitgliedsstaaten nicht mehr befugt sein, von kleinen Unternehmen weitere,

über die Richtlinie hinausgehende Jahresabschlussbestandteile, Informationen bzw. Angaben zu verlangen.

### Harmonisierung und inflationsbedingte Anpassung der Schwellenwerte

Die bisherigen Größenmerkmale für die Eingruppierung der Unternehmen und Unternehmensgruppen zu kleinen, mittleren oder großen sollen leicht erhöht und gleichzeitig vollharmonisiert werden. Für Deutschland bedeutet das nur eine geringfügige Erhöhung der Schwellenwerte, denn der deutsche Gesetzgeber hat die derzeit festgelegten Schwellenwerte bereits immer voll ausgeschöpft.

### Unternehmen von öffentlichem Interesse

Der Richtlinienentwurf sieht eine neue Unternehmenskategorie „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ vor. Unabhängig von deren Größe sollen diese Unternehmen vollständigen regulatorischen Anforderungen und Berichtspflichten unterliegen. Der Umfang der erfassten Unternehmen geht über die kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.v. § 264d HGB hinaus. Sollte es bei dem Regulierungsvorschlag bleiben, wären viele mittelgroße oder gar kleine Unternehmen betroffen, die derzeit aufgrund ihrer Größe von bestimmten Erleichterungen profitieren.

### Allgemeine Grundsätze der Wesentlichkeit und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

Der Richtlinienvorschlag sieht eine verpflichtende Einführung der allgemeinen Grundsätze der Wesentlichkeit und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise vor.

Hinsichtlich des Letzteren ergibt sich für den deutschen Gesetzgeber voraussichtlich kein Handlungsbedarf, denn das bisher in der 4. Richtlinie enthaltene Mitgliedsstaatenwahlrecht zur Anwendung dieses Grundsatzes wurde durch die Einführung des § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB im Zuge des BilMoG bereits umgesetzt. Im Unterschied zum BilMoG wird im Entwurf jedoch die wirtschaftliche Sichtweise nicht an das rechtliche Eigentum angeknüpft.

Die Einführung eines allgemeinen Wesentlichkeitsgrundsatzes stellt dagegen eine Neuerung dar. Bisher wurde Wesentlichkeitsgesichtspunkten in verschiedenen Einzelvorschriften Rechnung getragen.

### Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Das nach HGB derzeit zulässige LiFo-Verfahren (Last-in-First-out) für Vorratsbewertung wird im Richtlinienentwurf nicht mehr als erlaubtes Bewertungsverfahren genannt.



**Olga Bultmann**  
Projektmanagerin  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) e.V.  
Tel: +49 (0)30 2064 1217  
bultmann@drsc.de

<sup>1</sup> Vgl. Europäische Kommission, Häufig gestellte Fragen, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleases Action.do?reference=MEMO/11/732&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0684:FIN:DE:PDF>

Zudem wird die Gewinn- und Verlustrechnung dahingehend geändert, dass die außerordentlichen Posten nicht mehr im außerordentlichen Ergebnis zusammengefasst, sondern unter den zugehörigen Posten ausgewiesen werden sollen. Eine derartige Regelung sieht das HGB derzeit nicht vor.

### **Anhangangaben**

Die Anhangangaben für kleine Unternehmen sollen reduziert und vollharmonisiert werden. Für das HGB bedeutet das insgesamt eine Reduzierung der bestehenden Angabepflichten für kleine Unternehmen. Allerdings sieht der Kommissionsvorschlag für diese Unternehmen folgende neue Pflichtangaben vor:

- Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, sofern sie unter marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind
- Angaben zu den nach der Erstellung der Bilanz eingetretenen Ereignissen
- Angaben zu den nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften und sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Ferner soll die Darstellungsreihenfolge der Informationen im Anhang entsprechend der Darstellung der Posten in der Bilanz und der GuV erfolgen.

### **Konsolidierte Abschlüsse und Abschlussprüfung**

Gemäß Kommissionsvorschlag sollen kleine Gruppen von der Konsolidierungspflicht sowie kleine Unternehmen von der Abschlussprüfungspflicht grundsätzlich befreit werden. Derzeit liegen solche Befreiungen im Ermessen der Mitgliedsstaaten. Diese Änderungen werden jedoch keine Auswirkungen auf die deutsche Rechtslage haben, da diese Wahlrechte in Deutschland bereits zugunsten der kleinen Unternehmen und Gruppen ausgeübt worden waren.

Anders ist es mit der vorgesehenen Streichung der Buchwertmethode bei Bilanzierung von assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss. Die im Zuge des BilMoG weggefallene Kapitalanteilmethode soll nun die allein zulässige Methode sein.

Weiterhin soll das derzeit bestehende Mitgliedsstaatenwahlrecht bzgl. der Erstellung eines Konzernabschlusses bei Vorliegen eines beherrschenden Einflusses oder der Kontrolle oder der einheitlichen Leitung abgeschafft und zu einer Pflicht gemacht werden. Fraglich ist, ob die in § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB geregelte Ausnahme von Spezial-Sondervermögen aus der Konsolidierungspflicht dann noch richtlinienkonform bleibt.

### **Neue Berichtspflicht über Zahlungen an staatliche Stellen**

Die Kommission schlägt für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, welche in der Minerale gewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, eine neue jährliche Berichtspflicht vor (sog. „Country-by-Country Reporting“). Diese Unternehmen sollen jährlich über Zahlungen an staatliche Stellen auf Länderbasis und Projektbasis berichten, sofern diese Zahlungen für die empfangende Stelle wesentlich sind. Wird ein konsolidierter Bericht erstellt, so sind die Tochterunternehmen und das Mutterunternehmen von der Erstellung der separaten Berichte befreit.

Die länderbezogene Berichterstattung, im Gegensatz zu der üblichen Finanzberichterstattung, soll finanzielle Informationen zu jedem Land liefern, in dem das berichtende Unternehmen tätig ist. Diese Informationen sollen Aufschluss über das finanzielle Gewicht dieses Unternehmens in dem jeweiligen Land liefern sowie eine Rechenschaftspflicht in den betroffenen Ländern begründen.

### **Fazit und Ausblick**

Die vorgeschlagenen Änderungen erfordern keine wesentlichen Anpassungen des HGB. Hauptsächlich würde die Umsetzung des Richtlinienvorschlags Änderungen der Anhangangabepflichten für kleine Unternehmen sowie die Einführung einer länderbezogenen Berichterstattung für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse erforderlich machen. Nach dem Richtlinienvorschlag haben die Mitgliedsstaaten bis zum 1. Juli 2014 Zeit, die neue Bilanzrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Angesichts der bereits über längere Zeit währenden Verhandlungen in den Gremien des Ministerrats und im Europäischen Parlament bleibt abzuwarten, ob diese Umsetzungsfrist zu halten ist.

# Country-by-Country Reporting – Was ändert sich durch den neuen Richtlinienentwurf?

**Der Entwurf zur Änderung der 4. und der 7. EU-Richtlinie enthält unter anderem auch eine für einen bestimmten Unternehmenskreis verpflichtende Berichterstattung über projekt- und länderbezogene Zahlungen. Diese Berichterstattung unterliegt einer sehr kontroversen Diskussion.**

## Was ist Country-by-Country Reporting?

Country-by-Country Reporting ist eine detaillierte projekt- und länderbezogene Berichterstattung von Unternehmen. Dies kann beispielsweise im Rahmen der Finanzberichterstattung oder des Geschäftsberichts erfolgen. Im Einzelnen sind bei Country-by-Country Reporting exemplarisch folgende Kenngrößen anzugeben:

- Projekte pro Land mit Namensnennung
- Detaillierte Darstellung der Finanzergebnisse je Land
  - Umsätze
  - Einkauf
  - Finanzierungskosten
  - Lohn- und Gehaltskosten
  - Gewinn vor Steuern
- Detaillierte Darstellung der Steuerbelastung und Steuerzahlungen je Land
- Berichterstattung über Vermögen je Land

Hintergrund des Postulats der Einführung eines Country-by-Country Reporting ist eine von bestimmten Interessensgruppen bemängelte zu geringe Transparenz in konsolidierten Konzernabschlüssen in Bezug auf länder-spezifische Finanzdaten. Dies betrifft insbesondere Rohstoffindustrien in Entwicklungsländern. Als Folge dieser mangelnden Transparenz wird ein Zusammenhang mit Gewinnverschiebungen hin zu Niedrigsteuerländern angenommen, der als Konsequenz Steuereinbußen in Drittstaaten, insbesondere in Entwicklungsländern bedingt.

Die Diskussion um Country-by-Country Reporting wird von verschiedenen Interessensgruppen forciert. Zum einen plädiert seit einigen Jahren eine Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen (NGO) für die Einführung von Country-by-Country Reporting. Dieser Forderung sind die G8-Staaten im Rahmen einer Empfehlung gefolgt, indem sie in der Abschlusserklärung des G8-Gipfeltreffens von Deauville im Mai 2011 die Zusagen gaben, dass sich die Regierungen der G8-Staaten „zur Einführung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Transparenz oder zur Förderung freiwilliger Standards verpflichten, die Unternehmen im Öl-, Gas- oder Bergbausektor auffordern oder ermutigen, ihre Zahlun-

gen an Regierungen offenzulegen“. Dadurch wurde den Industriestaaten ein gewisser Druck auferlegt, die Rahmenbedingungen für ein Country-by-Country Reporting zu schaffen.

## Ansätze für Country-by-Country Reporting

Bislang bestehen vor allem freiwillige Ansätze für eine länderbezogene Finanzberichterstattung. Die Ende der 1990er-Jahre eingeführte Global Reporting Initiative (GRI) verfolgt die Zielsetzung, dass Unternehmen eine dem Finanzreporting vergleichbare Berichterstattung über wirtschaftliche, umweltrelevante und soziale Belange erstellen. Dazu wurden umfangreiche Regelwerke entworfen.

Die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) hingegen umfasst eine Berichterstattung einzelner Länder, die über Zahlungsströme von internationalen Konzernen berichten. Diese Art der Berichterstattung wird derzeit von 35 Nationen angewendet.

In jüngster Vergangenheit haben sich auch regulierte Ansätze entwickelt. In den USA wurde im Rahmen der Verabschiedung des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ im Jahre 2010 in Section 1504 unter anderem Country-by-Country Reporting für bestimmte Industriezweige eingeführt.

Die EU-Kommission hat in 2010 ein Verfahren zur Entwicklung einer Richtlinie in die Wege geleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die EU auch Konsultationen durchgeführt. Das Ergebnis des Konsultationsprozesses kann anhand der Antworten auf die erste Frage „Would it be useful to have common EU rules on the disclosure of financial information on a country-by-country basis?“ exemplarisch zusammengefasst werden.

Das Ergebnis zeigt eine breite Ablehnung bei den Erstellern von Finanzinformationen, also den Unternehmen, sowie den Abschlussprüfern. Im Gegensatz dazu besteht eine hohe Zustimmungquote bei der Gruppe der „user“, das sind die Leser von Finanzinformationen, hier im Speziellen vor allem Nichtregierungsorganisationen.

## Pro und Contra

Die Befürworter der Einführung von Country-by-Country Reporting sehen darin eine Offenlegung von wichtigen Informationen, welche Unternehmen in politisch instabilen Regionen oder Steueroasen operieren, welche Gewinne in welchem Land erzielt und welche Steuern bezahlt werden. Daraus resultiert eine bessere Überwachung durch erhöhte Transparenz, die zu einer früheren Erkennung von korrupten Praktiken führen soll. Zudem



**Dr. Thomas Reitmayr**  
Tel: +49 (0)89 29036 8621  
treitmayr@deloitte.de

ist die Erwartung, dass Bürger in betroffenen Ländern ihre Regierungen zur Verantwortung ziehen können und die Handelsströme multinationaler Konzerne besser nachvollziehbar sein sollen. Diese Berichterstattung soll aufgrund eines drohenden Reputationsverlusts für Unternehmen bei Bekanntwerden von unzulässigen Steuerstrategien bzw. unlauteren Zahlungen zu einer stärker disziplinierenden Wirkung führen.

Bei einer kritischen Würdigung kann dem Argument der verbesserten Transparenz durchaus zugestimmt werden. Allerdings sollten die Erwartungen in diese Transparenzverbesserung nicht überschätzt werden. Dies mag in einzelnen Fällen zutreffen, insgesamt jedoch ist zu erwarten, dass die Berichterstattung dieses Ziel nicht voll umfänglich erfüllen kann, da die offenzulegenden Zahlen für Unternehmensexterne ohne den Gesamtzusammenhang schwer interpretierbar sind.

Im Ergebnis wird diese Art der Berichterstattung aber nicht dazu beitragen, die tatsächlichen Probleme an der Ursache zu beheben. Dies betrifft im Wesentlichen die Einführung geordneter Rechtssysteme insbesondere in Entwicklungsländern sowie die damit zusammenhängende Bekämpfung von Korruption. Diese Ursachen kann eine Berichterstattung durch Country-by-Country Reporting nicht eliminieren.

Die Gegner von Country-by-Country Reporting führen an, dass die bestehenden Regelungen einer Segmentberichterstattung im Rahmen von IFRS 8 bereits ausreichende geforderte Informationen abbildeten. Zudem sei die Integration von Country-by-Country Reporting in den Abschluss unpassend und die geforderten Informationen für Investoren nicht nützlich, da nicht interpretierbar. Die darüber hinaus für die Berichterstattung entstehenden Kosten und Risiken sind von den Unternehmen zu tragen. Deshalb werden die Einführung einer Wesentlichkeitsgrenze für Berichterstattung sowie eine internationale Harmonisierung der Berichterstattung gefordert, um Wettbewerbsnachteile für europäische Konzerne zu vermeiden.

Eine umfassende Analyse dieser Argumente zeigt, dass das Argument, die Segmentberichterstattung enthalte bereits eine Vielzahl der geforderten Informationen, bei genauerer Betrachtung wenig überzeugend ist. Denn die nach IFRS 8 erforderlichen Angaben sind rudimentär und können kein Ersatz für Country-by-Country Reporting sein. Zutreffend ist jedoch der Einwand, dass es nicht Aufgabe der Rechnungslegung und eines Abschlusses ist, unzureichende Rechtssysteme und Miss-

stände in einzelnen Ländern aufzuzeigen. Insofern kann hier von einer Zweckentfremdung der Rechnungslegung gesprochen werden.

### Ausblick

In den USA wurde der Dodd-Frank Act zwar bereits im Juli 2010 ratifiziert, allerdings hat sich die geplante Einführung der für die länderbezogenen Finanzberichterstattung relevanten Section 1504 zum 1. Januar 2012 aufgrund von Verzögerungen bei der Verabschiedung der konkreten Umsetzungsrichtlinien verschoben. Entsprechende Vorschläge wurden von der SEC bereits im Dezember 2010 herausgegeben. Eine Verabschiedung der finalen Richtlinie war im Anschluss für Mitte 2012 geplant und soll nun in Kürze erfolgen.

In der EU hat die EU-Kommission am 25. Oktober 2011 einen Richtlinienentwurf zur Änderung der 4. und der 7. EU-Richtlinie herausgegeben. Dieser beinhaltet auch die Verpflichtung zur Einführung von Country-by-Country Reporting. Hierbei wurden die Ergebnisse des Konsultationsprozesses teilweise berücksichtigt. Der Richtlinienentwurf schränkt den Anwendungsbereich auf große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse ein und betrifft nur multinationale EU-Unternehmen der Minerale gewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern. Die Berichterstattung hat länderspezifisch über die Zahlungen an staatliche Stellen zu erfolgen unter Angabe der einzelnen Länder und Projekte. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten durch erhöhten Berichtsaufwand sollen durch eine eingeführte Wesentlichkeitsgrenze für Zahlungen eingedämmt werden. Diese Wesentlichkeitsgrenze ist allerdings in der Richtlinie nicht definiert. Falls diese Art der Berichterstattung gegen eine lokale Gesetzgebung verstoßen sollte, werden Ausnahmen von der Berichterstattung zugelassen.

Derzeit erfolgen die Diskussionen in Ministerrat und EU-Parlament. Die Kommission plant eine Umsetzung in nationales Recht bis 1. Juli 2014.

Aufgrund des zunehmenden internationalen Drucks zur Einführung bei Country-by-Country Reporting ist zu erwarten, dass trotz aller Widerstände die Finanzberichterstattung des regulierten Unternehmenskreises in der EU um Country-by-Country Reporting zu erweitern sein wird. Der wirkliche Nutzen einer derartigen Berichterstattung hingegen bleibt fraglich.

# Verbindlichkeitsrückstellungen: Mehr Klarheit bei der Bewertung durch IDW ERS HFA 34

Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eingeführten Bewertungsregeln zu den Rückstellungen haben in der Bilanzierungspraxis eine Fülle von Fragen aufgeworfen und zu einer Verunsicherung geführt, denn das Gesetz bietet wenig konkrete Hilfestellungen zur Auslegung der neuen Regeln. Mit seinem am 20. März 2012 vorgelegten Entwurf eines Rechnungslegungsstandards „Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen“ (IDW ERS HFA 34) liefert der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) dem Bilanzierenden Lösungsansätze und Vereinfachungsregeln im Umgang mit Zweifelsfragen. Im Folgenden werden einige dieser Vorschläge, insbesondere zur Ermittlung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags sowie zu Fragen der Abzinsung, dargestellt.

## Ermittlung des Erfüllungsbetrags

Bei dem durch das BilMoG neu in das HGB eingeführten Begriff des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) bei der Bewertung der Rückstellungen war anfangs unklar, ob beim erstmaligen Ansatz der Rückstellung zunächst aufwandswirksam in voller Höhe der Nominalbetrag anzusetzen und dann erfolgswirksam ein Abzinsungsertrag zu buchen ist oder lediglich der Barwert der Verpflichtung eingebucht wird. Hier spricht sich der HFA für die zweite Variante, die sog. Nettomethode, aus.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags sind Preis- und Kostensteigerungen zur berücksichtigen, „wie sie nach den Verhältnissen am Abschlussstichtag unter Berücksichtigung wertauflhellender Ereignisse für den voraussichtlichen Erfüllungszeitpunkt der Verpflichtung erwartet werden“.

„Notwendig“ ist der Betrag, der im Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung unter Berücksichtigung der Aufzinsungseffekte voraussichtlich an den Gläubiger abfließen wird.

Bei der Schätzung des Wertansatzes ist nach dem Gesetz eine „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ vorzunehmen. Der Wertansatz der Rückstellung muss innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Inanspruchnahmen aus der Verpflichtung liegen. Diese ist unter Berücksichtigung sämtlicher zum Aufstellungszeitpunkt verfügbaren Informationen zu ermitteln. Der HFA verlangt bei der Bestimmung der Bandbreite, dass weder besonders pessimistisch noch besonders optimistisch vorgegangen werden soll, d.h., mögliche Be- und Entlastungen sind ausgewogen zu berücksichtigen. Liegt die Bandbreite

fest, ist der Rückstellungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips zu bestimmen.

## Verteilungsrückstellungen

Ausdrücklich als sachgerecht sieht es der HFA an, dass bei den sog. „Verteilungsrückstellungen“ (bspw. für Rückbauverpflichtungen) der Erfüllungsbetrag aufwandswirksam bis zum Erfüllungszeitpunkt angesammelt werden darf. Für die Verteilung des Aufwands über die Erfassungsperioden wird sowohl das Barwertverfahren als auch das Gleichverteilungsverfahren als zulässig erachtet. Nur in den Fällen, in denen die wirtschaftlichen Vorteile ungleichmäßig verlaufen, ist das Verteilungsverfahren zu modifizieren, bzw. bei Wegfall der wirtschaftlichen Vorteile ist der volle Rückstellungsbetrag zu erfassen.

## Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen

Bei Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen ist der Erfüllungsbetrag mit den Vollkosten zu ermitteln. Diese umfassen Einzel- und notwendige Gemeinkosten. Befindet sich der zur Erfüllung der Verpflichtung notwendige Sachgegenstand noch nicht im Bestand des Bilanzierenden, ergibt sich der Nominalbetrag der Verpflichtung aus dem für die künftige Beschaffung oder Herstellung und Lieferung erforderlichen Betrag einschließlich der Transaktionskosten. Wird dagegen der zu liefernde Sachgegenstand bereits im Bestand des Bilanzierenden gehalten, entspricht der Buchwert der Sachleistungsverpflichtung dem fortgeführten Buchwert des zu liefernden Vermögensgegenstandes einschließlich Transaktionskosten. Eine Abzinsung entfällt in diesem Fall.

## Kosten und Preistrends

Kosten- und Preistrends, die am Bilanzstichtag erwartet werden und anhand objektiver Hinweise hinreichend belegbar sind, sind bei der Bewertung einer Rückstellung ausdrücklich zu berücksichtigen. Dabei sind vorrangig unternehmens- und branchenspezifische Daten zugrunde zu legen. Preis- und Kostensenkungen sind nur zu berücksichtigen, wenn ihr Eintritt als hochwahrscheinlich eingeschätzt wird.

## Berücksichtigung kompensatorischer Sachverhalte

Der HFA stellt klar, dass ungewisse Verpflichtungen in vollem Umfang zu bilanzieren sind. Kompensatorische Sachverhalte sind bei der Bilanzierung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine unbedingte Kausalität mit dem die Verpflichtung auslösenden Sachverhalt besteht. Eine Kompensation mit unrealisierten Ertragschancen, die nicht unmittelbar aus demselben Sachverhalt resultieren und deren Eintritt noch unsicher ist, ist nicht zulässig.



**André Bedenbecker**  
Tel: +49 (0)211 8772 3503  
abedenbecker@deloitte.de

### **Abzinsungswahlrecht bei Restlaufzeiten bis zu einem Jahr**

Der Gesetzgeber schreibt in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr verbindlich die Abzinsung vor. Der HFA stellt klar, dass bei der Frage der Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr ein Abzinsungswahlrecht besteht, und folgt damit der überwiegenden Literatur- und Praxisauffassung. Das Wahlrecht gilt auch für Rückstellungen, die ursprünglich eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr hatten. Jedoch gilt bei Ausübung des Wahlrechts der Grundsatz der Bewertungsmethodenstetigkeit.

### **Vereinfachungen bei der Ermittlung der Restlaufzeiten**

Da der laufzeitadäquate Abzinsungsfaktor nach § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB verbindlich durch die Bundesbank vorgegeben wird, hängen die wesentlichen Fragen der Abzinsung mit der Ermittlung der Restlaufzeit einer Verpflichtung zusammen.

Wenn der Rückstellung Verträge zugrunde liegen, die das Unternehmen für eine Mindestlaufzeit binden, so ist bei der Bestimmung der Restlaufzeit auf diese abzustellen. Hat eine der Vertragsparteien eine Verlängerungsoption, so ist diese bei der Bemessung der Restlaufzeit nur zu berücksichtigen, wenn sie bereits am Abschlussstichtag rechtlich vereinbart ist bzw. die Ausübung wahrscheinlich ist. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit ist aus Vorsichtsgründen auf den Zeitpunkt der frühesten Kündigungsmöglichkeit abzustellen. Gibt es keine vertraglichen Regelungen bzw. kann der Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht eindeutig bestimmt werden, wie z.B. bei Gewährleistungs- oder Schadenersatzverpflichtungen, ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme vorsichtig zu schätzen. Wird eine Verpflichtung über mehrere Geschäftsjahre erfüllt, ist sie in sog. „Jahresscheiben“ aufzuteilen, die jeweils mit dem laufzeitadäquaten Zinssatz abzuzinsen sind.

### **Bestimmung des Abzinsungssatzes**

Der Abzinsungszinssatz ist gesetzlich vorgeschrieben und wird nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung als durchschnittlicher Marktzins der letzten sieben Jahre für die jeweiligen Restlaufzeiten durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Da die Deutsche Bundesbank nur Zinssätze für ganzjährige Restlaufzeiten von einem bis zu 50 Jahren ermittelt, ergeben sich Zweifelsfragen bei nicht ganzjährigen Restlaufzeiten.

Der HFA nennt drei Methoden zur Ableitung des Abzinsungssatzes:

- Ermittlung durch lineare Interpolation auf Basis der Zinssätze für die nächstkürzere und nächstlängere Restlaufzeit
- Verwendung des Zinssatzes für die ganzjährige Restlaufzeit, die am nächsten am Erfüllungszeitpunkt der zu bewertenden Verpflichtung liegt
- Bei normaler Zinsstruktur die Verwendung des bekanntgegebenen Zinssatzes für die nächstkürzere Restlaufzeit

Bei Restlaufzeiten unter einem Jahr darf der Zinssatz für die einjährige Laufzeit, bei Restlaufzeiten von über 50 Jahren darf der Zinssatz für eine Restlaufzeit für 50 Jahre zur Abzinsung verwendet werden.

Bei Fremdwährungsverpflichtungen sieht der HFA ein Wahlrecht zwischen der Verwendung des durch die Bundesbank vorgegebenen Zinssatzes und eines währungskongruenten Abzinsungssatzes, der gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ebenfalls als durchschnittlicher Marktzins der letzten sieben Jahre ermittelt wird.

Bei Rückstellungen für drohende Verluste aus Derivaten kommt eine Abzinsung nicht in Betracht, da der Abzinsungseffekt bereits in dem negativen beizulegenden Zeitwert des Derivats berücksichtigt ist.

### **Fazit**

Mit seinen pragmatischen Vereinfachungsvorschlägen zu Bewertungsfragen bei den Verbindlichkeitsrückstellungen gibt der HFA wertvolle Hinweise für die Bilanzierungspraxis und schafft Sicherheit in der Auslegung der neuen Regeln. Zwar führt er bei verschiedenen Vereinfachungen Wahlrechte ein, die im Gegensatz zur ursprünglichen Intention des Gesetzgebers bei Einführung des BilMoG stehen, Wahlrechte einzuschränken, jedoch sind diese aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Es darf insoweit erwartet werden, dass die Bilanzierungspraxis die im IDW ERS HFA 34 gemachten Vorschläge begrüßt.



# Freiverkehr im Wandel

**Die Deutsche Börse hat im Jahr 2012 weitreichende Änderungen für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market) beschlossen. Diese umfassen insbesondere die Abschaffung des First Quotation Board sowie die Verschärfung der Regelungen im Entry Standard.**

## Entwicklungen im Open Market

Der Open Market besteht derzeit noch aus dem Entry Standard sowie dem First und dem Second Quotation Board. Im First Quotation Board (FQB) werden alle gelisteten Aktien von Emittenten aufgenommen, die nicht bereits an einer anderen Börse notiert sind und die gleichzeitig die strengeren Berichtspflichten des Entry Standard oder des EU-regulierten Marktes nicht erfüllen. Wertpapiere von bereits an anderen in- und/oder ausländischen Börsen notierten Unternehmen werden im Second Quotation Board gelistet. Das FQB zeichnet sich dadurch aus, dass von den Emittenten nur wenige formale Einbeziehungsvoraussetzungen und faktisch keine Folgepflichten zu erfüllen sind. Mit seinen geringen Transparenzstandards und dem entsprechend höheren Risiko richtet sich dieses Subsegment der Deutschen Börse insbesondere an qualifizierte Anleger.

Das vergleichsweise einfache und unbürokratische Zulassungsverfahren für das FQB führte in den vergangenen Jahren zu einem rasanten Anstieg der Notierungen. Eine Vielzahl der ca. 450 gelisteten Unternehmen ist vorgeblich in für Investoren attraktiven Branchen tätig. Allerdings kam es gehäuft zu Marktmanipulationen. Beispielsweise wurden die Kurse gezielt durch Werbemaßnahmen beeinflusst, die auf fehlerhaften Informationen beruhten. In einigen Fällen konnten sogar Hackerangriffe auf Kundendepots nachgewiesen werden. Die gestiegenen Kurse wurden durch die Initiatoren dieser Maßnahmen anschließend zum Verkauf ihrer Aktienbestände genutzt. Um solche Manipulationen zu erschweren, hat die Deutsche Börse bereits im Februar 2011 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Open Market an der Frankfurter Wertpapierbörse geändert. Unter anderem wurden Mindestanforderungen hinsichtlich des Eigenkapitals (Nachweis über mindestens 500.000 Euro) sowie hinsichtlich des Nennwerts der Aktien (0,10 Euro) erlassen.

## Schließung des FQB

Die Neuerungen im FQB erzielten jedoch nicht den gewünschten Effekt. Vielmehr kam es zu einem weiteren Anstieg von versuchten Marktmanipulationen. Daher wurde Ende 2011 das FQB für neue Aktienemissionen geschlossen und wenig später kündigte die

Deutsche Börse die vollständige Schließung des FQB zum 15. Dezember 2012 an. Den Anlegern soll hierdurch genug Zeit verbleiben, ihre Aktien zu veräußern. Ob dies bei den oft illiquiden Titeln ohne weitere Kursverluste möglich ist, sei dahingestellt. Für die bisher im FQB gelisteten Unternehmen besteht neben einem Delisting die Möglichkeit eines Segmentwechsels oder eines Umlistings an einen anderen Börsenplatz. Da die Schließung des FQB auch auf Bestreben der BaFin hin erfolgte, ist allerdings damit zu rechnen, dass sich die Änderungen im Frankfurter Open Market auch auf die Regelungen für den Freiverkehr an anderen deutschen Regionalbörsen auswirken werden.

## Neuerungen im Open Market – Entry Standard

Eine Zulassung zum Entry Standard gilt seit dem 1. Juli 2012 immer als öffentliches Angebot und erfordert einen von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekt. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind: mindestens zweijährige unternehmerische Tätigkeiten des Emittenten und ein Grundkapital von mindestens 750.000 Euro. Der Mindestnennwert der Aktien wurde auf 1,00 Euro erhöht und der Streubesitz muss mindestens 10% betragen. Der Emittent muss zusammen mit einem Handelsteilnehmer (sog. Mit Antragsteller) den Antrag auf Börsenzulassung stellen. Beim Mit Antragsteller kann es sich bspw. um ein zum Handel zugelassenes Kreditinstitut handeln. Dieser hat gegenüber der Deutschen Börse den schriftlichen Nachweis zu führen, dass der zukünftige Emittent eine adäquate Kapitalmarktreife aufweist. Dies umfasst angemessene interne Risikokontrollen, Compliance-Systeme sowie Berichtssysteme zur Erfüllung der Publizitätspflichten. Unternehmen, die bereits im Entry Standard notiert sind, haben diese zusätzlichen Anforderungen nicht zu erfüllen.

Zudem werden die Zulassungsfolgepflichten aller im Entry Standard notierten Unternehmen erweitert. So werden die Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts sowie die elektronische Übermittlung verschiedener Unternehmenskennzahlen (Kennzahlen zur Kapitaldienstdeckung, zur Verschuldung sowie zur Kapitalstruktur) an die Deutsche Börse zukünftig verpflichtend.

## Neuerungen im Open Market – Quotation Board

Im Quotation Board werden, wie bisher im Second Quotation Board, neben Anleihen und Fonds nur noch Aktien von Unternehmen gelistet, die bereits an einer anderen in- oder ausländischen Börse notiert sind. Der zum Listing notwendige Zulassungsantrag ist zwingend durch einen von der Deutschen Börse zugelassenen Spezialisten (derzeit 13 Wertpapierhandelsbanken) vorzu-



**Daniel Döpfner**

Tel: +49 (0)69 75695 6433  
ddoepfner@deloitte.de



**Michael Bsirske**

Tel: +49 (0)69 75695 6593  
mbsirske@deloitte.de

nehmen. Dieser stellt nach einem erfolgreichen Listing die Handelbarkeit der Wertpapiere als Liquiditätsprovider sicher. Weiterhin ist er verpflichtet, alle ihm bekannten kursrelevanten Informationen (z.B. Kapitalmaßnahmen) der Deutschen Börse unverzüglich mitzuteilen. Diese Änderungen betreffen sämtliche, also auch bereits am Second Quotation Board gelistete, Emittenten.

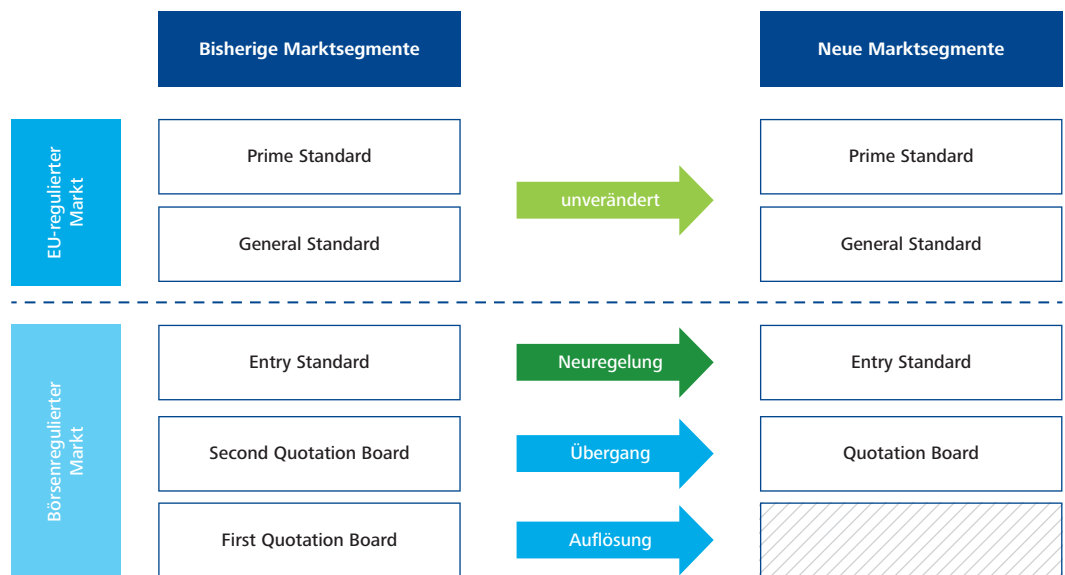
### EU-regulierter Markt bleibt unverändert

Der EU-regulierte Markt ist im Gegensatz zum privat-rechtlich organisierten Open Market das gesetzlich geregelte Börsensegment und gliedert sich in die Transparenzlevels „General Standard“ und „Prime Standard“. Dieser Markt bleibt von den Änderungen unangetastet. Im General Standard gelten weiterhin die sich aus dem EU-Recht ergebenden gesetzlichen Mindestanforderungen, wie zum Beispiel die Veröffentlichung des Jahres- und Halbjahresfinanzberichts sowie von Zwischenmitteilungen für das erste und das dritte Quartal (§ 37x WpHG), Ad-hoc-Mitteilungen über kursrelevante Ereignisse (§ 15 WpHG) sowie Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§ 21 WpHG). Eine Notierung im Prime Standard – die Plattform mit den höchsten Transparenzanforderungen – wird insbesondere von international agierenden Unternehmen angestrebt und ist

Bedingung für die Aufnahme in die bekannten Qualitäts-Indizes der Deutschen Börse (DAX, MDAX, SDAX und TecDAX). Die Folgepflichten im Prime Standard gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und beinhalten unter anderem Quartalsfinanzberichte (inklusive Zwischenlagebericht) sowie die Veröffentlichung von Unternehmenskalender, Finanzberichten und Ad-hoc-Mitteilungen in deutscher und englischer Sprache, um den Ansprüchen internationaler Investoren gerecht zu werden.

### Ausblick

Die von der Deutschen Börse beschlossenen Neuerungen werden für viele der derzeit im FQB gelisteten Unternehmen den Rückzug von der Börse bedeuten. Nach Bekanntgabe der Schließung haben sich bisher nur wenige Unternehmen darum bemüht, in den Entry Standard oder den EU-regulierten Markt aufgenommen zu werden. Es ist davon auszugehen, dass die Neuregelungen die Qualität und die Transparenz der gelisteten Unternehmen im Open Market nachhaltig verbessern werden. Kursmanipulationen bei illiquiden Titeln werden jedoch auch weiterhin nur schwer zu vermeiden sein.



# § 256a HGB – Ein verwirrender (Währungs-)Kurs

Mit § 256a HGB wurde durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erstmals eine Bestimmung zur Währungsumrechnung in das HGB aufgenommen.

## Grundzüge der Neuregelung

Am Abschlussstichtag ist eine Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs geboten. In Abhängigkeit von der Restlaufzeit sind dabei das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) und das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) zu beachten (§ 256a Satz 2 HGB Umkehrschluss).

In Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer am Bilanzstichtag bestehenden Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bleibt die Erfassung unrealisierter Währungsgewinne unzulässig. Bei einer Restlaufzeit der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten von einem Jahr oder weniger sind die Einschränkungen durch das Anschaffungskosten- und Realisationsprinzip nicht einschlägig, sodass durch die Währungsumrechnung unrealisierte Gewinne entstehen können (§ 256a Satz 2 HGB).

## Positive Ergebniseffekte durch unrealisierte Währungsgewinne

Durch die Umrechnung gem. § 256a Satz 2 HGB können (erhebliche) Währungsgewinne auftreten, die zudem nicht der Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB unterliegen. Indes wird teilweise gefolgert, eine ergebniswirksame Währungsumrechnung gem. § 256a Satz 2 HGB käme nur dann in Betracht, wenn sich hieraus unwesentliche Beträge ergeben. Eine derartige Einschränkung ist dem Gesetz indes nicht zu entnehmen.

Ferner wird im Schrifttum behauptet, § 256a Satz 2 HGB schreibe insoweit nur die bisherige Praxis (vor Inkrafttreten des BilMoG) fest. Dies ist jedoch nicht zutreffend: § 256a Satz 2 HGB enthält kein Wahlrecht zur ergebniswirksamen Währungsumrechnung, sondern eine Pflicht. Außerdem beschränkt sich die Regelung nicht auf kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten; vielmehr sind auch Ausleihungen bzw. Darlehensverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr von der Bestimmung betroffen. Insoweit bestehen sehr wohl Unterschiede zur Bilanzierungspraxis vor Inkrafttreten des BilMoG.

## Bedeutung der Restlaufzeit

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen für die Währungsumrechnung in Abhängigkeit von der Restlaufzeit kommt der Bestimmung dieses Tatbestandsmerkmals bei Anwendung des § 256a HGB besondere Bedeutung zu. In bestimmten Fällen kann allerdings durchaus kontrovers diskutiert werden, wie die bewertungsrelevante Restlaufzeit sachgerecht zu bestimmen ist.

Bei einem Annuitätendarlehen ist z.B. zu klären, ob für Zwecke der Währungsumrechnung eine Aufteilung des Gesamtbetrages nach Maßgabe der Restlaufzeiten der einzelnen Raten erforderlich ist, sodass § 256a Satz 1 und Satz 2 HGB zugleich Anwendung finden (Alternative 1), oder die Forderung bzw. Verbindlichkeit trotz der Tilgungsmodalitäten weiterhin als ein Bewertungsobjekt zu behandeln ist, welches insgesamt in einer späteren Periode (wenn die Restlaufzeit nicht mehr über ein Jahr beträgt) vom Anwendungsbereich des § 256a Satz 1 HGB in den Anwendungsbereich des § 256a Satz 2 HGB hineinwächst (Alternative 2). Im Schrifttum werden beide Alternativen für zulässig erachtet. U.E. sprechen allerdings die besseren Argumente – namentlich die durch sie mögliche exaktere Bewertung – für die erste Alternative.

## Fazit

Anders als vom Gesetzgeber erhofft, bringt die neue Norm zur Währungsumrechnung nicht nur Klarheit zu einem bislang ungeregelten Bereich.<sup>1</sup> Gerade in Zeiten mitunter stark schwankender Kurse ist es wichtig, etwaige Zweifelsfragen nicht zu ignorieren, sondern sich diesen bewusst zu stellen, zumal unrealisierte Währungsgewinne, die gem. § 256a Satz 2 HGB ausnahmsweise das Jahresergebnis erhöhen, nicht gegen Ausschüttungen gesperrt sind.



Dr. Norbert Roß

Tel: +49 (0)69 75695 6957

[noross@deloitte.de](mailto:noross@deloitte.de)

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich zu diesem Thema Roß, WPg 2012, S.18 ff.

# Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft – Ein schwieriges Feld



Sven Fuhrmann

Tel: +49 (0)69 75695 7024  
sfuhrmann@deloitte.de

**Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat die Abgrenzung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss auf eine neue konzeptionelle Grundlage gestellt. Für ertragsteuerliche Organschaften ergeben sich dadurch neue Zweifelsfragen.**

Eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft liegt vor, wenn eine Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) sich durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes unmittelbar oder mittelbar an ihr mehrheitlich beteiligtes Unternehmen (Organträger) abzuführen (§§ 14, 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Folge ist, dass das Einkommen und der Gewerbeertrag der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet werden und bei diesem der Besteuerung unterliegen. Die Organgesellschaft wird grundsätzlich nicht mehr mit Ertragsteuern belastet.<sup>1</sup> Der Abbau bestehender Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz kann deshalb auf Ebene der Organgesellschaft während der Dauer der Organschaft keine steuerlichen Effekte auslösen.

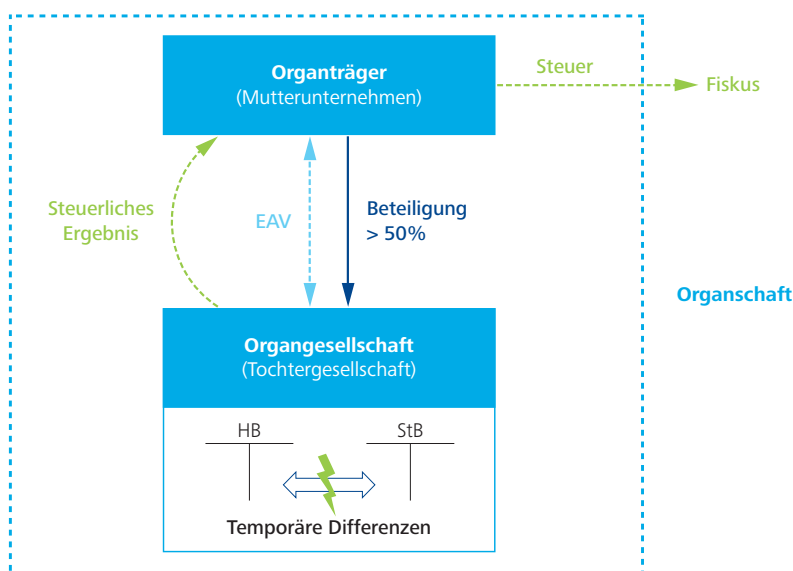
tigen habe.<sup>2</sup> Mit der Neufassung des § 274 HGB durch das BilMoG und der Umstellung auf das bilanzorientierte Temporary-Konzept ist die Diskussion darüber, wer latente Steuern für temporäre Differenzen der Organgesellschaft zu zeigen hat, jedoch wieder neu aufgeflammt. Der bisherigen, eher steuerrechtlich geprägten formalen Betrachtungsweise steht dabei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gegenüber, die die Bilanzierung der latenten Steuern an die wirtschaftliche Verursachung der künftigen Steuerbe- oder -entlastungen knüpfen will.<sup>3</sup>

## Bilanzierung bei temporären Differenzen der Organgesellschaft unter BilMoG

Der Deutsche Rechnungslegungs Standardisierungsrat hat diese Diskussion in seinem Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 18 (DRS 18) „Latente Steuern“<sup>4</sup> im Sinne eines Kompromisses beendet. Künftige Steuerbe- oder -entlastungen aus temporären Differenzen der Organgesellschaft sind danach für die erwartete Laufzeit der Organschaft grundsätzlich im Jahresabschluss des Organträgers zu berücksichtigen; ein Ansatz latenter Steuern im den Jahresabschluss der Organgesellschaft scheidet insoweit aus (formale Betrachtungsweise).<sup>5</sup>

Haben Organträger und Organgesellschaft neben dem Gewinnabführungsvertrag zusätzlich einen Steuerumlagevertrag geschlossen, so haben sie aber auch die Möglichkeit, die latenten Steuern auf temporäre Differenzen der Organgesellschaft bei dieser zu bilanzieren (wirtschaftliche Betrachtungsweise).<sup>6</sup> Voraussetzung ist, dass die steuerliche Be- oder Entlastung in voller Höhe auf die Organgesellschaft umgelegt wird. Macht die Organgesellschaft von diesem Wahlrecht Gebrauch, so können die von ihr abgegrenzten temporären Differenzen nicht nochmals auf Ebene des Organträgers in Ansatz gebracht werden.<sup>7</sup>

Wenngleich die im Standard aufgestellten Grundsätze zur Bilanzierung latenter Steuern in Organschaftsfällen nicht unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen sind, kommt ihnen durch die amtliche Bekanntmachung im Bereich der Konzernrechnungslegung eine gesetzliche GoB-Vermutung zu (vgl. § 342 Abs. 2 HGB). Für den Einzelabschluss ist diese Vermutung zwar nicht gegeben. Die Grundsätze haben jedoch inzwischen weitgehende



In der Vergangenheit wurde aus diesem Grund überwiegend angenommen, dass für zeitliche Differenzen zwischen handelsrechtlicher Gewinnabführung und steuerlicher Ergebniszurechnung allein der Organträger latente Steuern in seinem Jahresabschluss zu berücksich-

<sup>1</sup> Der Besteuerung unterliegen lediglich 20/17 einer etwaigen Ausgleichszahlung (§ 16 KStG), zudem haftet die Organgesellschaft für den Fall, dass der Organträger die Steuerschuld aus dem Organschaftsverhältnis nicht begleicht (§ 73 AO).

<sup>2</sup> Vgl. Hoyos/Fischer, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Aufl. 2006, § 274 Rn. 75.

<sup>3</sup> Vgl. Loitz/Klevermann, DB 2009, S. 409 ff.

<sup>4</sup> Amtlich bekanntgemacht durch das Bundesjustizministerium im BAnz. Nr. 133a vom 3. September 2010.

<sup>5</sup> DRS 18.32, 18.34.

<sup>6</sup> Vgl. DRS 18.35.

<sup>7</sup> Vgl. WP-Handbuch 2012, Band I, F Tz. 218 f.

Zustimmung gefunden<sup>8</sup> und werden – entsprechend der Empfehlung im Standard<sup>9</sup> – auch dort herangezogen.

### Steuerliche Verlustvorträge

Nach dem BilMoG sind steuerliche Verlustvorträge bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen (§ 274 Abs. 1 Satz 4 HGB). Erzielt eine Organgesellschaft in der organschaftlicher Zeit steuerliche Verluste, so werden diese dem Organträger zugerechnet werden und gehen in seine Steuerabgrenzung ein. Eine Berücksichtigung auf Ebene der Organgesellschaft kommt – auch bei Ausübung des in DRS 18 eingeräumten Wahlrechts – nicht in Betracht.

Steuerliche Verlustvorträge der Organgesellschaft aus vororganschaftlicher Zeit werden dem Organträger nicht zugerechnet. Sie verbleiben vielmehr der Organgesellschaft, können von dieser aber erst nach dem Ende der Organschaft genutzt werden (vgl. § 15 Satz 1 Nr. 1 KStG, § 10a Satz 3 GewStG). Ein Ansatz latenter Steuern ist daher erst möglich, wenn die Beendigung der Organschaft konkret zu erwarten ist.

Die Grundsätze gelten entsprechend für Zinsvorträge im Sinne von § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG.<sup>10</sup>

### Werthaltigkeit

Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Dabei ist festzustellen, ob unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mehr Gründe dafür als dagegen sprechen, dass das Steuerentlastungspotenzial genutzt werden kann.<sup>11</sup> Soweit sich die Werthaltigkeit nicht aus vorhandenen zu versteuernden temporären Differenzen ergibt, erfordert dies eine aus der Unternehmensplanung abgeleitete steuerliche Planungsrechnung.<sup>12</sup> In Organschaftsfällen hat diese Planungsrechnung den gesamten Organkreis zu umfassen und kann deshalb im Einzelfall aufwendig sein.

### Latente Steuern und Abführungssperre

Eine derzeit noch ungeklärte Frage besteht im Zusammenhang mit der Abführungssperre (§ 301 Satz 1 AktG i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB), wenn der Organträger für

temporäre Differenzen der Organgesellschaft passive latente Steuern zu bilden hat. Aktiviert z.B. eine Organgesellschaft selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB), so dürfen die aktivierten Beträge nicht abgeführt werden, soweit sie nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt sind. Für die Ausschüttungssperre sind die aktivierten Beträge nach dem Gesetz um „hierfür gebildete passive latente Steuern“ zu kürzen. Unklar ist nun, ob dazu auch passive latente Steuern gehören, die der Organträger für die betreffenden Differenzen der Organgesellschaft angesetzt hat.

Im Schrifttum werden dazu unterschiedliche Meinungen vertreten.<sup>13</sup> Die Frage hat erhebliche Bedeutung, da die steuerliche Anerkennung der Organschaft erfordert, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt (§ 14 Abs. 1 Satz 1, § 17 Satz 1 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Maßgebend ist grundsätzlich der nach den gesetzlichen Vorschriften zutreffend ermittelte Gewinn. Wird ein zu hoher oder zu niedriger Gewinn an den Organträger abgeführt, so besteht die Gefahr, dass der Gewinnabführungsvertrag als nicht durchgeführt gilt, mit der Folge, dass die Organschaft, ggf. mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihres Beginns, keinen Bestand hat. Wegen der weitreichenden Konsequenzen hat das IDW das BMF mit Schreiben vom 15. Februar 2011 gebeten, beide Vorgehensweisen bis zur Klärung der gesellschaftsrechtlichen Frage zuzulassen.<sup>14</sup> Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber die Problematik im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Vorschriften über die Organschaftsbesteuerung regeln wird.

### Notwendigkeit eines Steuerreportings

Die Umsetzung der Steuerabgrenzung stellt in Organschaftsfällen eine besondere Herausforderung für die Unternehmen dar. Vor allem bei größeren Organkreisen wird es zur Abbildung der latenten Steuern auf Organtragerebene in der Regel notwendig sein, dass – ähnlich wie im Bereich der Konzernrechnungslegung – ein verlässliches Reporting aufgebaut wird, das gewährleistet, dass dem Organträger die benötigten Informationen des Organkreises im Rahmen der Jahresabschlusserstellung rechtzeitig zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann sich hierfür der Einsatz entsprechender EDV-Tools zur Berechnung der latenten Steuern anbieten.

<sup>8</sup> Vgl. Herzig/Liekenbrock/Vossell, in: Herzig/Fuhrmann, Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, 2012, Abschn. C. Rz. 208.

<sup>9</sup> Vgl. DRS 18.7.

<sup>10</sup> Vgl. Herzig/Liekenbrock/Vossell, in: Herzig/Fuhrmann, Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, 2012, Abschn. C. Rz. 236 ff.

<sup>11</sup> Vgl. DRS 18.9, 18.17.

<sup>12</sup> Vgl. DRS 18.17, 18.23; zur zeitlichen Begrenzung des Prognosezeitraums bei steuerlichen Verlustvorträgen vgl. § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB; zur entsprechenden Anwendung auf Zinsvorträge vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, BT-Drucks. 16/10067, S. 67.

<sup>13</sup> Vgl. im Einzelnen Fuhrmann/Langseher, in: Herzig/Fuhrmann, Handbuch latente Steuern im Einzelabschluss, 2012, Abschn. A Rz. 235 ff.; Herzig/Liekenbrock/Vossell, in: Herzig/Fuhrmann, a.a.O., Abschn. C. Rz. 240 ff.

<sup>14</sup> IDW, Schreiben an das BMF v. 15. Februar 2011, Ubg 2011, S. 232.

# Weiterentwicklung der Leasingbilanzierung nach IFRS – Die „Deloitte Lease Accelerator Solution“



**Dr. Hendrik Nardmann**  
Tel: +49 (0)511 3023 332  
hnardmann@deloitte.de

**Die Leasingbilanzierung nach IFRS steht vor deutlichen Veränderungen: Die „On Balance“-Abbildung einer Vielzahl von Leasingverhältnissen wird die Regel sein. Die Umsetzungsaufgaben, die sich für die Bilanzierenden daraus ergeben, sollten nicht unterschätzt werden. Deloitte hat eine pragmatische Lösung entwickelt.**

In der handelsrechtlichen Rechnungslegung wurde die Bilanzierung von Leasingverhältnissen zuletzt im Rahmen der Beratungen zum BilMoG diskutiert. „Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen“, heißt es nunmehr in § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Es gilt somit im HGB das Primat des rechtlichen Eigentums mit der Einschränkung, dass auch wirtschaftliches Eigentum vorliegen muss. Zu diesem Zweck ist eine Einzelfallabwägung der Zurechnung von Chancen und Risiken bei Leasinggeber bzw. -nehmer notwendig. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, dem „im Wege einer wertenden Betrachtung die wesentlichen Chancen und Risiken zukommen“. Bei einem Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum kommt es zu einer Bilanzierung beim wirtschaftlichen Eigentümer. Auch das Institut der dt. Wirtschaftsprüfer (IDW) beschäftigt sich bereits seit Jahren mit diesem Thema und hatte schon im Jahre 2006 mit ERS HFA 13 den Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung veröffentlicht, der sich mit Einzelfragen zum Übergang von wirtschaftlichem Eigentum und zur Gewinnrealisierung nach HGB befasst. Die Veröffentlichung der endgültigen Stellungnahme ist bislang nicht erfolgt und derzeit auch nicht absehbar.

Auch mit der im Zuge des BilMoG verabschiedeten Neuregelung wurde letztlich nur eine Klarstellung gegenüber der bis dahin gültigen Fassung des HGB getroffen. Es wurden damit Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) kodifiziert. Letztlich sollte allerdings der bisherige Rechtszustand nicht verändert werden. Vielmehr sollten die Beurteilungskriterien beibehalten werden, die von der Rechtsprechung bereits erarbeitet worden waren. Gleiches gilt nach der Gesetzesbegründung zum BilMoG auch für die steuerlichen Leasingerlasse, „die die wirtschaftliche Zurechnung inhaltlich ausfüllen“ (RegE eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, BT-Drucksache 16/10067, S. 103). Damit wurde zudem klargestellt, dass es nicht Ziel war, bei der Leasingbilanzierung eine Annäherung an die IFRS anzustreben.

Die IFRS selbst stehen inzwischen vor weit reichenden Änderungen in diesem Bereich, welche die Unterschiede zur HGB-Bilanzierung drastisch vergrößern werden. Die geplanten Leasingregelungen würden dazu führen, dass ein Großteil der bisher außerhalb der Bilanz erfassten Leasingverträge (sog. Operating Leases) beim Leasingnehmer bilanzwirksam werden. Der Ansatz eines Nutzungsrechts auf der Aktivseite sowie einer Schuld in – zunächst – korrespondierender Höhe sind die Folge daraus. Diese Neuregelungen werden nicht nur für neu abzuschließende Leasingverträge gelten, sondern auch auf alle bestehenden Miet-, Pacht- und Leasingverträge anzuwenden sein.

Außerhalb der Bilanz bleiben allein kurzfristige Leasingverhältnisse, deren Laufzeit auf maximal zwölf Monate begrenzt ist. Den jüngsten Überlegungen des IASB zufolge sollen hierzu auch kurzfristig kündbare Leasingverhältnisse zählen. Dies betrifft bspw. ein Mietverhältnis mit einer unkündbaren Grundmietzeit von drei Monaten, das sich nach Ablauf dieser Frist bis auf Weiteres verlängert. Können sowohl der Mieter als auch der Vermieter z.B. mit einer Frist von einem Monat kündigen, ergibt sich damit eine maximale Laufzeit des Leasingverhältnisses von vier Monaten.

Für die Folgebewertung werden nach den aktuellsten Beschlüssen des IASB zwei Arten unterschieden: Zum einen Leasingverhältnisse, bei denen es zu einer beschleunigten Erfassung von Aufwand kommt, sowie zum anderen Leasingverhältnisse, bei denen der Aufwand linear über die Laufzeit erfasst wird. Diese zweite Variante soll etwa zur Anwendung gelangen, wenn der Leasingnehmer nur einen unwesentlichen Teil des zugrunde liegenden Vermögenswerts während der Vertragslaufzeit konsumiert, wie es z.B. in vielen Fällen bei der Miete von Immobilien oder der Pacht von Grundstücken der Fall ist.

Für das vierte Quartal hat das IASB einen – nach 2010 zweiten – Entwurf der Leasingvorschriften angekündigt, der dann 120 Tage zur Diskussion stehen wird. Wann die Neuregelungen erstmals verpflichtend angewendet werden müssen, ist derzeit noch nicht endgültig absehbar. Eine Erstanwendung vor 2015 erscheint jedoch eher unwahrscheinlich.

Was bedeutet dies für die Unternehmenspraxis? Auf den ersten Blick scheint noch viel Zeit zu verbleiben. Allerdings ist zu beachten, dass die Einführung dieser Regelungen einen erheblichen Einmalaufwand zeitlicher und kapazitiver Natur erfordern kann, um die notwendigen Informationen zu erheben und einen sinnvollen Prozess zu installieren, um dauerhaft sicherzustellen, die erforderlichen Informationen bereitzuhalten. Dies gilt gerade auch, weil zu erwarten ist, dass Vergleichsperioden zumindest teilweise anzupassen sein werden.

Wie kann dies erfolgen? Um die notwendige Datenbasis zu erlangen, sind eine detaillierte Erhebung und genaue Analyse der bestehenden Leasing-, Miet- und Pachtverträge vorzunehmen. Zwar sind auch schon nach dem heute geltenden IAS 17 Angaben zu den ausstehenden Leasingzahlungen der folgenden Jahre zu machen. Allerdings wird es die Pflicht zur bilanzwirksamen Erfassung der Verträge erfordern, die Auswirkungen bei erstmaliger Einbuchung und für die Folgeperioden für jeden einzelnen Vertrag zu ermitteln. In Abhängigkeit von der Anzahl der bestehenden Verträge und der Qualität der bereits vorliegenden Datenbasis kann dies gerade in weltweit agierenden Konzernen eine große Herausforderung darstellen.

In einer für Deloitte durchgeführten Untersuchung gaben immerhin 65% der befragten Unternehmen an, die heute vorliegende Datenbasis als nicht ausreichend anzusehen, um die Vorschläge zur Leasingbilanzierung umsetzen zu können. 55% waren der Meinung, intern noch nicht ausreichend auf die Neuregelungen vorbereitet zu sein. Und 66% der Befragten sahen die Notwendigkeit, ihre Systeme anpassen bzw. aufrüsten zu müssen.

Wie lässt sich diese Aufgabe konkret bewältigen? Als Best Practice empfiehlt sich nach unserer Erfahrung aus den von uns bereits durchgeführten Projekten, zunächst ein „Lease Assessment“ als Betroffenheitsanalyse durchzuführen. Im Rahmen dieser Analyse wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenbasis erhoben, in welchem Umfang und von welcher Art Verträge in einem Unternehmen bzw. den einzelnen Konzerneinheiten vorhanden sind, die nach den Neuregelungen bilanzwirksam werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse lassen sich dann der richtig dimensionierte und strukturierte Prozess sowie der Arbeitsplan bestimmen. Die Nutzung von Tools wie Fragebögen und Eingabehilfen erleichtert hierbei die Datenerhebung wesentlich.

In Abhängigkeit von der Komplexität des Unternehmens bzw. des Konzerns können Datenerhebung und -aufbereitung in hohem Maße Ressourcen binden. Viele Unternehmen mussten bereits einräumen, dass sie den erforderlichen Ressourceneinsatz deutlich unterschätzt haben.

Sind die Daten erhoben, sind sie „nur noch“ zu verarbeiten. Deloitte verwendet hierbei die in unserem Hause entwickelte „Deloitte Lease Accelerator Solution“ (LA Solution). Die LA Solution ist ein Tool, das sich flexibel an die jeweiligen Bedürfnisse unserer Kunden anpassen lässt, und auf diese Weise ermöglicht, die Informationen unternehmensindividuell zu verarbeiten und aufzubereiten. Wir stellen hierzu die Funktionalitäten der LA Solution zur Verfügung, belassen dabei die Technik aber in unserem Rechenzentrum in den USA und führen mit den Daten der Unternehmen dort die Analysen durch. Das Einspielen der Daten erfolgt online.

Auf diesem Wege können wir vermeiden, dass sich unsere Kunden um Updates der LA Solution oder um dauerhafte Schnittstellen zu ihrer ERP-Software kümmern müssen. Wir verarbeiten die Daten, passen die LA Solution zeitnah an Veränderungen bei den Leasingregelungen an und liefern als Produkte Detailauswertungen der Verträge sowie insbesondere „Leasing-Bilanzen“, die dann in die ERP-Umgebung eingegeben oder eingespielt werden können.

Auch wenn das Projekt zu den neuen Leasingregelungen derzeit noch ein „moving target“ darstellt, empfehlen wir, mit der Vorbereitung zu beginnen. Pragmatische Lösungen stehen zur Verfügung, ebenso wie unsere Unterstützung bei der systematischen Erfassung und Verarbeitung der bilanzrelevanten Vertragsdaten in Tools wie der Deloitte Lease Accelerator Solution.

## Publikationen und weiterführende Informationen

- Global Economic Outlook Q3/2012
- CFO Survey 1/2012
- Rechnungslegung in der Automobilzulieferindustrie,
- The Future of Manufacturing – Opportunities to drive Economic Growth
- Euro Dollar Yuan Uncertainties – Scenarios on the Future of the International Monetary System

## Newsletter

- Corporate-Governance-Forum, Informationen für Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss
- Financial Services News – Wesentliche Neuerungen für Finanzdienstleister
- Fokus Mittelstand
- FSI Investment Management Newsletter – Aktuelle Entwicklungen in der Fondsindustrie
- M&A Forum – Aktuelles für M&A
- Risk-News – Aktuelle Informationen rund ums Risikomanagement

Bitte beachten Sie auch unsere aktuellen IFRS-Informationen unter [www.iasplus.de](http://www.iasplus.de) oder [www.iasplus.com](http://www.iasplus.com)

## Veranstaltungen

### September/Oktober 2012:

- Best Practice bei Unternehmenstransaktionen, Hannover 20.09.2012, Frankfurt 25.09.2012, Düsseldorf 09.10.2012, München 15.10.2012, Stuttgart 25.10.2012, jeweils 13.30 bis 17.30 Uhr

### November 2012:

- IFRS Praxisgespräche – Diskussionsforum zu aktuellen Themen der IFRS-Rechnungslegung an den Standorten Hannover 6.11.2012, München 8.11.2012, Frankfurt 13.11.2012, Berlin 20.11.2012, Hamburg 22.11.2012 und Düsseldorf 27.11.2012, jeweils 16.00 bis 18.00 Uhr
- Deutscher Handelskongress & Kongressmesse Retail World 2012, Berlin 21.11. 2012 und 22.11.2012, jeweils 09.00 bis 15.30 Uhr
- TMT Executive Delphi-Conference November 2012, Bonn 29.11.2012, von 09.30 bis 14.00 Uhr

## Ihre Ansprechpartner

### Prof. Dr. Frank Beine

WP/StB

Tel: +49 (0)511 3023 202

[fbeine@deloitte.de](mailto:fbeine@deloitte.de)

### Dr. Thomas Reitmayr

WP/StB

Tel: +49 (0)89 29036 8621

[treitmayr@deloitte.de](mailto:treitmayr@deloitte.de)

### Silvia Geberth

WP/StB

Tel: +49 (0)89 29036 8671

[sgeberth@deloitte.de](mailto:sgeberth@deloitte.de)

### Koordination

Anja Papatjanasis

Tel: +49 (0)511 3023 118

[apapatjanasis@deloitte.de](mailto:apapatjanasis@deloitte.de)

## Hinweis

Bitte senden Sie eine E-Mail an [faf@deloitte.de](mailto:faf@deloitte.de) wenn Sie Fragen zum Inhalt des Newsletters haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Anschriften gesendet werden soll oder Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder auf sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlungen dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte-Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für über 195.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).